

G e s e t z

vom, mit dem das n.ö. Jungärztegesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat zur Ausführung des § 57 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes, BGBl.Nr. 92/1949, auf Grund des Artikels 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 beschlossen :

Artikel I

Das n.ö. Jungärztegesetz 1957, LGBl.Nr. 90, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 115/1960 wird wie folgt abgeändert:

1. Dem Wortlaut des § 1 ist die Absatzbezeichnung "(1)" voranzustellen. Im § 1 Abs.1 sind die Worte " - im folgenden als Jungärzte bezeichnet-" durch die Worte " - im folgenden als Ärzte, Sekundärärzte und Assistenten bezeichnet -" zu ersetzen.
2. Im § 1 Abs.1 lit.a sind nach den Worten "..., das dem Monatsentgelt" die Worte "samt Ergänzungs- und allfälligen Teuerungszuschlägen" einzufügen.
3. § 1 Abs.1 lit.b hat zu lauten:
" b) bei Verwendung als Assistent auf das Monatsentgelt samt Ergänzungs- und allfälligen Teuerungszuschlägen eines Vertragsbediensteten mit 10 Dienstjahren und nach jeweils 2 Jahren das Entgelt der nächsthöheren Entlohnungsstufe. Der Träger der Anstalt kann einem Assistenten, der die Anerkennung als Facharzt erlangt hat, ausserdem eine Dienstzulage in der Höhe eines Vorrückungsbetrages zuerkennen;"
4. § 1 Abs.1 lit.d hat zu lauten:
" d) auf eine Nachtdienstzulage von S 70.-- und eine Erschwerniszulage zur Nachtdienstzulage. Diese Erschwerniszulage beträgt S 39.-- für jeden der ersten 8 Nachtdienste, welche der Arzt in einem Monate zu leisten hat, und S 72.-- für jeden weiteren Nachtdienst im Verlaufe eines Monats;"

5. Am Ende des bisherigen § 1 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und anzufügen:

" h) auf eine Erschwerniszulage von S 109.-- für jeden Sonn- und Feiertagsdienst;

i) auf eine monatliche Zonenzulage von S 150.-- in der Zone 1, von S 250.-- in der Zone 2 und von S 600.-- in der Zone 3. Die Zone 1 wird aus den öffentlichen Krankenanstalten Baden, Gugging, Klosterneuburg, Korneuburg, Mödling (ohne Prosektur und Kinderabteilung), St.Pölten, Stockerau, Tulln und Wiener Neustadt, die Zone 2 aus den öffentlichen Krankenanstalten Amstetten, Eggenburg, Hainburg, Hollabrunn, Horn, Krems, Melk, Mistelbach, Mauer-Öhling und Neunkirchen, die Zone 3 aus den öffentlichen Krankenanstalten Allentsteig, Gmünd, Grimmenstein, Lilienfeld, Scheibbs, Waidhofen a.d.Thaya, Waidhofen a.d.Ybbs und Zwettl gebildet. Sekundärärzte, welche in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten der Zone 1 oder 2 tätig sind, erhalten jedoch die Zonenzulage der Zone 3, wenn in der Krankenanstalt auf einen Sekundärarzt mehr als 40 Patienten entfallen. Zur Berechnung ist § 3 Abs.1, 2 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Monatsentgelt (Abs.1 lit.a oder b), die Familienzulage (Abs.1 lit.c), die Mehrleistungs-, Erschwernis- und Ausbildungszulage (Abs.1 lit.f), die Gefahrenzulage (Abs.1 lit.g) sowie die Zonenzulage (Abs.1 lit.i) sind jeweils zum 15. des Monats, die aufgelaufenen Nachtdienst- samt Erschwerniszulagen zur Nachtdienstzulage (Abs.1 lit.d) und die Sonn- und Feiertagszulagen (Abs.1 lit.h) zusammen mit den monatlichen Bezügen spätestens sechs Wochen nach Vollendung des Monats, in dem der Nacht-, Sonn- oder Feiertagsdienst verrichtet wurde, aus-zuzahlen. Zum 15.März, 15.Juni, 15.September und 15.No- vember jeden Jahres ist eine Sonderzahlung für das be- treffende Kalendervierteljahr in der Höhe der halben monatlichen Bezüge nach § 1 Abs.1 lit.a, b und c zu leisten. Steht ein Arzt während des Kalenderviertel- jahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht un- unterbrochen im Genuß des vollen Monatsentgeltes und

der vollen Familienzulagen, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil."

6. § 2 Abs.4 und 5 haben zu lauten:

"(4) Die Ärzte sind zunächst auf ein halbes Jahr zur Probe einzustellen. Das zur Probe eingegangene Dienstverhältnis kann ohne Angabe von Gründen vorzeitig gelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit darf der Arzt nur auf Grund eines schriftlichen, unbefristeten Vertrages weiterverwendet werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Träger der Anstalt vorübergehend einen Arzt einer anderen Krankenanstalt zum Zwecke der Vervollständigung der Ausbildung zum Facharzt einstellt oder wenn dem Arzt die Erlaubnis zur Ausübung einer ärztlichen Nebentätigkeit nach § 4 Abs.4 erteilt wurde.

(5) Für den Erholungsurlaub des Arztes finden die Bestimmungen des § 30 des n.ö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl.Nr. 463/1961, mit der Massgabe sinngemäß Anwendung, daß während des Erholungsurlaubes die Bezüge nach § 1 Abs.1 lit.a, b, c, f, g und i fortzuzahlen sind."

7. Dem § 2 ist folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Aus wichtigen Gründen, insbesondere für die wissenschaftliche Fortbildung, kann den Ärzten Sonderurlaub bewilligt werden. Ein Urlaub gegen Fortfall der Bezüge kann bis zur Höchstdauer eines Jahres gewährt werden."

8. § 2 b hat zu lauten:

"Für die Anrechnung der Vordienstzeiten gelten unbeschadet der Vorschrift des § 2 Abs.2 sinngemäß die Bestimmungen der §§ 27 bis 29 des n.ö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes."

9. § 2 c Abs.1 hat zu entfallen. Dem bisherigen Absatz 2 ist die Bezeichnung "(1)" voranzustellen.

10. Dem bisherigen § 2 c Abs. 3 ist die Bezeichnung "(2)" voranzustellen; lit.f und g haben zu lauten:

" f) wenn eine Veränderung des normierten Belages oder der Organisation des Anstaltsdienstes die Kündigung notwendig macht, es sei denn, daß das Ausbildungsverhältnis des Arztes durch die Kündigung in dem Zeitpunkt

enden würde, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits 10 Jahre in diesem Ausbildungsverhältnis zugebracht hat. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Krankenanstalt aufgelassen wird oder auf einen anderen Träger übergeht;

g) die Vollendung des vierten Ausbildungsjahres. Dieser Kündigungsgrund kann jedoch nach Vollendung des vierten Ausbildungsjahres nicht mehr geltend gemacht werden;"

11. Dem § 2 c Abs. 2 ist folgende lit. h anzufügen:

" h) die Beendigung der Ausbildung zum Facharzt, gleichgültig ob der Arzt die Eintragung in die Facharztliste beantragt hat oder nicht."

12. § 2 c Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung "(3)" und "(4)".

13. Dem bisherigen § 2 c Abs. 6 ist die Bezeichnung "(5)" voranzustellen; er hat zu lauten:

"(5) Die Kündigungsfrist beträgt für den Arzt ohne Rücksicht auf die Dauer des Ausbildungsverhältnisses einen Monat, wenn er eine Kassenarzt- oder Gemeindefacharztstelle in Niederösterreich antreten soll."

14. Dem § 2 d ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Ist der Arzt an der Dienstleistung ohne sein Verschulden ein Jahr verhindert, so endet mit Ablauf dieses Jahres das Ausbildungsverhältnis. Bei der Berechnung der einjährigen Frist gilt eine Dienstverhinderung, die innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes eintritt, als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung."

15. Im § 2 e ist das Wort "Dienstverhältnisses" durch "Ausbildungsverhältnisses" und das Wort "Dienstverhältnis" durch "Ausbildungsverhältnis" sowie die Bezeichnung "§ 2 c Abs. 3 lit. a) bis f)" durch "§ 2 c Abs. 2 lit. a) bis f)" zu ersetzen, dem Wortlaut dieser Bestimmung die Absatzbezeichnung "(1)" voranzusetzen und folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Wird das Ausbildungsverhältnis durch den Tod des Arztes aufgelöst, tritt an die Stelle der Abfertigung ein Sterbekostenbeitrag. Dieser beträgt die Hälfte des Ab-

fertigungsbetrages, der sich bei sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des § 39 Abs.3 des n.ö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes ergeben würde. Im übrigen sind auf den Sterbekostenbeitrag die Bestimmungen des § 39 Abs.5 des n.ö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes sinngemäß anzuwenden."

16. § 4 hat zu lauten:

- "(1) Die Ärzte sind in ärztlichen Belangen dem leitenden Arzt jener Abteilung, der sie zugeweiht sind, oder seinem Vertreter unterstellt; ihre dienstliche Unterordnung unter andere nach der Geschäftsordnung oder sonstigen Vorschriften des Trägers der Anstalt berufene Dienststellen und Organe wird hiedurch nicht berührt.
- (2) Bei der Zuteilung der Ärzte an die einzelnen Krankenabteilungen ist sowohl auf die Interessen des Dienstes Rücksicht zu nehmen, als auch dafür zu sorgen, daß jeder Arzt die in der Ärzte-Ausbildungsordnung vorgeschriebene Ausbildungszeit in allen Fächern absolvieren kann.
- (3) Die Ärzte dürfen eine nichtärztliche Nebentätigkeit nur ausüben, sofern die Ausbildung und Verwendung in der Krankenanstalt darunter nicht leidet. Die Nebentätigkeit ist dem Träger der Anstalt zu melden.
- (4) Der Träger der Anstalt kann einem Arzt, der die gesetzliche Mindestausbildungszeit vollendet hat und auf das unbefristete Vertragsverhältnis verzichtet, nach Anhören der Ärztekammer für Niederösterreich die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes erlauben, wenn dies der ordentliche Betrieb der Krankenanstalt zulässt. Der Arzt darf in diesem Fall nur auf Grund eines schriftlichen, auf zwei Jahre laufenden Vertrages weiterverwendet werden. Die Verlängerung des Vertrages um jeweils zwei weitere Jahre ist zulässig. Der Träger der Anstalt ist verpflichtet, dem Arzt über sein Verlangen spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit bekanntzugeben, ob er eine Verlängerung beabsichtigt.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen der Ärzte-Ausbildungsordnung über die Ausstellung von Zeugnissen zum Nachweis über die ordnungsgemäße Ausbildung hat der Arzt nach Ausscheiden aus der Krankenanstalt Anspruch auf ein Verwendungszeugnis. "

17. Soweit noch im Gesetz - mit Ausnahme des Gesetzstitels - der Ausdruck "Jungarzt" bzw. "Jungärzte" verwendet wird, ist er durch die Worte "Arzt" bzw. "Ärzte" zu ersetzen. Im § 2 a Abs.7 und § 2 c Abs. 3 (früher Abs.4) sind die Worte "Jungärzte weiblichen Geschlechts" und die Worte "weiblichen Jungärzte" durch das Wort "Ärztinnen" zu ersetzen.

Artikel II

Folgende Bestimmungen sind rückwirkend anzuwenden:

1. Die Erschwerniszulage zur Nachtdienstzulage (§ 1 Abs.1 lit.d) gebührt ab 1.Jänner 1962. In der Zeit zwischen 1.Juli 1960 und 31.Dezember 1961 beträgt diese Zulage je S 30.-- für den 1. bis 8.Nachtdienst im Monat und je S 60.-- für jeden weiteren geleisteten Nachtdienst im Monat.
2. Die Sonn- und Feiertagszulage (§ 1 Abs.1 lit.h) gebührt ab 1.Jänner 1962. In der Zeit zwischen 1.Juli 1960 und 31.Dezember 1961 beträgt diese Zulage S 100.--.
3. Die Zonenzulage (§ 1 Abs.1 lit.i), mit Ausnahme der Erhöhung derselben für Sekundärärzte in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten, in denen auf einen Sekundärarzt mehr als 40 Patienten entfallen, gebührt ab 1.Juli 1960.